
Inhalt

- | | | |
|----|------------|---|
| 1. | 21.12.2012 | Öffentliche Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes 2011 |
| 2. | 21.12.2012 | Öffentliche Bekanntmachung der 9. Änderungssatzung vom 21.12.2012 zur Satzung über den Rettungsdienst des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 15.12.2006 |
-

1. Öffentliche Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes 2011

Aufgrund des § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 117 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bekanntgegeben, dass der Beteiligungsbericht 2011 des Rheinisch-Bergischen Kreises ab dem 21.12.2012 im Kreishaus Heidkamp, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, 2. Obergeschoss – Kämmererei –, während der Dienstzeit (Mo. – Do. 08.30 – 16.00; Fr. 08.30 – 12.00 oder nach Vereinbarung) zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Gleichzeitig wird der Beteiligungsbericht 2011 im Internet unter <http://www.rbk-direkt.de> abzurufen sein.

Bergisch Gladbach, 20.12.2011
Der Landrat
Im Auftrag
(Eckl)

2. Öffentliche Bekanntmachung der 9. Änderungssatzung vom 21.12.2012 zur Satzung über den Rettungsdienst des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 15.12.2006

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV.NRW. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), in Verbindung mit § 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 24. November 1992 (GV.NRW.S.458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 750, 793) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 20.12.2012 folgende 9. Änderungssatzung zur Satzung über den Rettungsdienst des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 15.12.2006 beschlossen:

Amtsblatt für den Rheinisch-Bergischen Kreis

§ 1

Änderung von Gebührentarifen

Die nachfolgenden Ziffern in § 6 "Gebührenhöhe" werden wie folgt geändert:

(1) **Gebührentarif A**

(Gebühren für Einsätze der Rettungswachen Kürten, Leichlingen, Overath und Rösrath)

3. Gebühren für die Inanspruchnahme eines Notarzteeinsatzfahrzeuges (NEF):
(abhängig vom Betreiber des Notarzteeinsatzfahrzeuges)
- 3.1 Inanspruchnahme eines Notarzteeinsatzfahrzeuges der Stadt Bergisch Gladbach
- 3.1.1 Inanspruchnahme eines Notarzteeinsatzfahrzeuges 152,00 €
der Stadt Bergisch Gladbach
Grundgebühr für ein Notarzteeinsatzfahrzeug
(einschließlich 50 Fahrtkilometer)
- 3.1.2 Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten 76,00 €
für jede weitere Person
(einschließlich 50 Fahrtkilometer)
- 3.1.3 zusätzliche Gebühr für jeden über 50. Kilometer hinaus 1,50 €
gefahrenen Kilometer
4. Gebühren für die Inanspruchnahme eines Notarztes:
(abhängig vom Betreiber des Notarzteeinsatzfahrzeuges)
- 4.1 Notarzt, herangeführt durch NEF der 118,63 €
Stadt Bergisch Gladbach

(2) **Gebührentarif B**

(Gebühren für Einsätze des Rettungsdienstes der Stadt Bergisch Gladbach im Gemeindegebiet Odenthal, soweit dieses von der Stadt Bergisch Gladbach rettungsdienstlich mitversorgt wird)

1. Gebühren für die Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens (KTW):
- 1.1 Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens 135,00 €
der Stadt Bergisch Gladbach
Grundgebühr für einen Krankentransportwagen
(einschließlich 30 Fahrtkilometer)
- 1.2 Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten 67,50 €
für jede weitere Person
(einschließlich 30 Fahrtkilometer)

Amtsblatt für den Rheinisch-Bergischen Kreis

1.3	zusätzliche Gebühr für jeden über 30. Kilometer hinaus gefahrenen Kilometer	1,50 €
2.	<u>Gebühren für die Inanspruchnahme eines Rettungstransportwagens (RTW):</u>	
2.1	Inanspruchnahme eines Rettungstransportwagens der Stadt Bergisch Gladbach Grundgebühr für einen Krankentransportwagen (einschließlich 50 Fahrtkilometer)	262,00 €
2.2	Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten für jede weitere Person (einschließlich 30 Fahrtkilometer)	131,00 €
2.3	zusätzliche Gebühr für jeden über 30. Kilometer hinaus gefahrenen Kilometer	1,50 €
3.	<u>Gebühren für die Inanspruchnahme eines Notarzteinsetzfahrzeuges (NEF):</u>	
3.1	Inanspruchnahme eines Notarzteinsetzfahrzeuges der Stadt Bergisch Gladbach Grundgebühr für ein Notarzteinsetzfahrzeug (einschließlich 50 Fahrtkilometer)	152,00 €
3.2	Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten für jede weitere Person (einschließlich 50 Fahrtkilometer)	76,00 €
3.3	zusätzliche Gebühr für jeden über 50. Kilometer hinaus gefahrenen Kilometer	1,50 €
4.	<u>Gebühren für die Inanspruchnahme des Notarztes:</u>	
4.	Gebühren für die Inanspruchnahme des Notarztes	118,63 €

Die übrigen Bestimmungen und Gebührentarife der Satzung vom 15.12.2006 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 26.03.2012 bleiben unverändert.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Amtsblatt für den Rheinisch-Bergischen Kreis

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach § 5 Abs. 6 der Kreisordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergisch Gladbach, den 21.12.2012

Dr. Tebroke

Landrat

* Die Satzung erhält in der Überschrift das Datum, unter dem die Bekanntmachungsanordnung unterzeichnet wird
(vgl. § 2 Abs. 5 BekanntmVO NRW)